



# News im Sommer

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

## Alles neu bei Muhri & Werschitz

### Neue Sprechstelle in Klagenfurt

Die in den Frühsommer verlegte Erscheinung des **MuWe paragraph** hat mehrere Gründe.

Zum Einen freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH seit 25.05.2018 eine **Sprechstelle in der Paradeisergasse 9, 9020 Klagenfurt** eingerichtet hat. Sie können uns an dieser Sprechstelle gerne jederzeit entweder telefonisch unter **+43 463 503996** oder **unter [klagenfurt@mu-we.at](mailto:klagenfurt@mu-we.at)** erreichen. Wir würden uns freuen, Sie auch in unseren Klagenfurter Kanzleiräumlichkeiten begrüßen zu dürfen, um Ihre Aktivitäten im Kärntner Raum in der gewohnt hohen Qualität beratend und vertretend zu begleiten.

Zum Anderen bedauern wir aber auch gleichsam bekanntgeben zu müssen, dass die langjährige Mitarbeiterin und

zuletzt Partnerin der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Dr. Sophie Kinsky, aus unserer Kanzlei ausgeschieden ist. Wir wünschen ihr auf diesem Wege für ihren weiteren Werdegang alles Gute.

Letztlich freuen wir uns aber auch, Sie auf die letzte **Publikation unserer Kanzlei**, die im *Neuen Wissenschaftlichen Verlag* in 2. Auflage zum Thema „Grundzüge der Insolvenzordnung“ erschienen ist, aufmerksam machen zu dürfen.

Mit der vorliegenden Ausgabe tragen wir insbesondere dem gegenwärtigen Trend der umfangreichen Beratung der Klienten im Zusammenhang mit der **Datenschutzgrundverordnung** ebenso Rechnung, wie dem Inkrafttreten des Vergaberechtsreformgesetzes 2018. Die rechtliche Qualität eines **nachrangigen Darlehens** (auch Mezzanin-Kapital genannt) im Falle eines Sanierungsplans des Kreditnehmers, die neue **Frauenquote in Aufsichtsräten**, die **Aufgriffsrechte eines GmbH-Gesellschafters** und die Konsequenzen der **Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts** runden neben den Ausführungen zum

neuen **Erwachsenenschutzgesetz** den Inhalt dieser Auflage ab.

*Wir hoffen Ihnen mit diesen Themenbereichen wieder interessante Einblicke in die Schwerpunkte der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH vermitteln zu können und würden uns freuen, Ihnen diesbezüglich wie schon bisher die bestmögliche Beratung und Vertretung zukommen zu lassen.*



Vergaberecht  
Gesellschaftsrecht  
Datenschutzrecht  
Reiserecht  
Insolvenzrecht  
Familienrecht

**Inhalt**

# Bundesvergabe- gesetz 2018 jetzt wird es ernst.

Nachdem der Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode das Vergaberechtsreformpaket 2017 nicht mehr beschließen konnte, musste das gesamte Reformpaket neuerlich als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden. Darin nicht mehr enthalten ist das Bundesvergaberechtschutzgesetz öffentlicher Personenverkehr-BVergG-ÖPV, sodass dieses im Wesentlichen noch aus dem **Bundesvergabegesetz 2018** und einem **Bundesvergabegesetz Konzessionen** besteht. Ein rasches Handeln der Bundesregierung war notwendig, da bereits ein **Vertragsverletzungsverfahren** von Seiten der Kommission der EU gegen Österreich eingeleitet wurde und eine Geldstrafe über mehrere Millionen Euro droht, nachdem eine fristgerechte Umsetzung bis 18.4.2016 nicht erfolgt ist.

Mit dem Vergaberechtsreformgesetz 2018 wird auch gleichsam festgelegt, dass ab **18.10.2018** im **Oberschwellenbereich die Kommunikation** zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen grundsätzlich **elektronisch** zu erfolgen hat. Dies forciert somit ab 1.10.2018 insbesondere die Anwendung elektronischer Plattformen zur Leistungsvergabe im Oberschwellenbereich. Eine weitere allerdings erst ab 1.3.2019 eintretende Änderung betrifft

Bekanntmachungen im Ober- und im Unterschwellenbereich, da ab diesem Zeitpunkt die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren auf <https://www.data.gov.at/> bereitzustellen hat.

## Neue Schwellenwerte seit 1.1.2018

Unabhängig davon gelten seit 1.1.2018 auf der Grundlage der Schwellenwertverordnung der Kommission der EU nachstehende Schwellenwerte:

Auftragsart	Schwellenwert
<b>Baufträge klassischer Bereich und Sektorenbereich</b>	<b>€ 5.548.000,-</b>
<b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge klassischer Bereich</b>	<b>€ 221.000,-</b>
<b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge Sektorenbereich</b>	<b>€ 443.000,-</b>

Weiterhin in Kraft steht aufgrund der entsprechenden Verlängerung der bestehenden Verordnung der Subschwelle von **€ 100.000,-** als maximaler Auftragswert für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der **Direktvergabe**

*Im Lichte des anstehenden, äußerst komplexen und umfangreichen Vergaberechtsreformgesetzes 2018, das voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft treten wird, stehen wir Ihnen gerne für eine Orientierungshilfe durch die Neuregelungen zur Verfügung.*



## Gesellschaftsrecht

# Das Aufgriffsrecht eines GmbH- Gesellschafters

6 Ob 180/17i, 25.10.2017

**1** GmbH-Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei übertragbar. Allerdings kann im Gesellschaftsvertrag Abweichendes vereinbart und die Übertragung erschwert (aber nicht ganz ausgeschlossen) werden. Das GmbHG ist insoweit für **vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten** offen: § 76 Abs 2 GmbHG nennt ausdrücklich nur die Vinkulierung, erlaubt es aber auch, die Übertragung „von weiteren Voraussetzungen“ abhängig zu machen. Die Praxis macht von diesen Möglichkeiten vielfältigen Gebrauch; so wird in zahlreichen GmbH-Gesellschaftsverträgen ein sog. **Aufgriffsrecht** vereinbart.

**2** In der Rechtsprechung wird das Aufgriffsrecht zum Teil mit dem Vorkaufsrecht gleichgesetzt. So hat der OGH in der Entscheidung 8 Ob 631/90 ausgesprochen, dass ein „für den Fall der Übertragung (Abtretung) der Geschäftsanteile eines Gesellschafters an einen Dritten festgelegtes Übernahmsrecht der übrigen Gesellschafter, das bei Verzicht durch die anderen Gesellschafter schließlich zum Übernahmsrecht eines einzigen Gesellschafters führen kann, seiner ganzen Ausprägung nach in Wahrheit ein Vorkaufsrecht ist.“

**3** Gem § 76 GmbHG bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden eines **Notariatsakts**. Dieser Formpflicht unterliegen auch Vereinbarungen über die Verpflichtung eines Gesellschafters zur künftigen Abtretung eines Geschäftsanteiles. Dem Zweck der Formpflicht entsprechend, verlangen Lehre und Rechtsprechung die Einhaltung des Notariatsakts bei **Vorverträgen, Vorkaufsrechten** und der Aufnahme von **Options- und Aufgriffsrechten** in Gesellschaftsverträgen.

**4** In der Entscheidung 6 Ob 180/17i vom 25.10.2017 beschäftigte sich der Obersten Gerichtshof mit der Rechtsfrage, welche Formerfordernisse **bei der Ausübung eines Aufgriffsrechts** vorliegen müssen. So hat er ausgesprochen, dass die Ausübung in der Form eines **Notariatsaktes** zu erfolgen hat. Dieses Formerfordernis kann im Gesellschaftsvertrag nicht abbedungen werden; es handelt sich um **zwingendes Recht**. Der Zweck dieser Formvorschrift liegt in der Immobilisierung der Geschäftsanteile, im Schutz der Parteien beim Erwerb einer Beteiligung und in der Publizität. Wird die Formpflicht nicht eingehalten, hat dies die **Unwirksamkeit** der Einigung über die Abtretung zur Folge.

*Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft und der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages.*



## Frauenquote im Aufsichtsrat

Seit 1.1.2018 steht das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, kurz GFMA-G in Kraft.

Damit müssen in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften, SEs, GmbHs und Genossenschaften beide Geschlechter in einem Mindestausmaß von jeweils 30 Prozent vertreten sein, wenn eine Gesellschaft börsennotiert ist oder mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigt.



Das GFMA-G legt in diesem Sinne zwar keine Frauenquote fest, aber verankert im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots die Geschlechterdiversität. Damit die gesetzliche Mindestquote zur Anwendung gelangt, ist es weiters notwendig, dass der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 Prozent aus Männern oder Frauen besteht. Die 30-Prozent-Quote ist vom Aufsichtsrat

insgesamt (also von Kapital- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam) zu erfüllen. Widerspricht jedoch die Mehrheit der Kapitalvertreter oder die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter spätestens sechs Wochen vor einer Wahl oder Entsendung der Gesamterfüllung, so ist die Quote von Kapitalvertretern und Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen. Jedoch können sowohl die Kapital- als auch die Arbeitnehmervertreter auf ihr Widerspruchsrecht verzichten, was dem

Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen ist. Erfolgt eine Aufsichtsratswahl oder Entsendung unter Verstoß gegen die Quote, so ist diese gemäß § 86 Abs. 8 AktG nichtig.

Trotz dieser nunmehr gesetzlichen Vorgaben verbleibt für Unternehmen ein nicht unbeachtlicher Gestaltungsspielraum.

*Gerne beraten wir Sie in Fragestellungen hinsichtlich des neuen Gleichstellungsgesetzes.*



## Konsequenzen der Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) besteht aus mindestens **zwei natürlichen oder juristischen Personen**, die Geld, geldwerte Leistungen, Vermögensgegenstände oder Arbeitskraft zum gemeinsamen Nutzen einbringen. Einer GesBR kommt - im Gegensatz zu Personen- und Kapitalgesellschaften - **keine Rechtspersönlichkeit** zu. Eine GesBR kann daher **keine Gewerbeberechtigung** erlangen und auch **nicht ins Firmenbuch** eingetragen werden. Zurechnungsobjekte der Rechte und Pflichten sind deren Gesellschafter, die auch die Vertragspartner eines Dritten sind. Die **GesBR wird aufgelöst** durch:

- eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Klage eines Gesellschafters
- Gesellschafterbeschluss
- Kündigung der Gesellschaft durch einen Gläubiger eines Gesellschafters

- Tod eines Gesellschafters (sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht)
- die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters
- die rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens über das Vermögen eines Gesellschafters
- Zeitablauf (bei einem befristeten Gesellschaftsvertrag)
- das Erreichen des Gesellschaftszwecks
- Aufkündigung durch einen Gesellschafter
- Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

Aufgrund der unzulänglichen Publizität der GesBR - eine Eintragung in das Firmenbuch ist aufgrund der nicht vorhandenen Rechtspersönlichkeit nicht möglich - ist vorgeschrieben, dass die Auflösung einer GesBR den Vertragspartnern, Gläubigern und Schuldner soweit möglich **mitzuteilen** sowie auf verkehrsübliche Weise **bekannt zu geben** ist.

Die Auflösung einer GesBR führt, da - eine Liquidation nicht vorgesehen ist - zu-

nächst lediglich zu einer automatischen Umwandlung in eine **schlichte Rechtsgemeinschaft**, die so lange besteht, bis sie durch Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens beendet wird. Verbleibt nur ein **einziger** Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen, das „quoad sortem“ - d.h. der Eigentümer bleibt zwar sachenrechtlich Verfügungsberechtig, im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern wird die Sache jedoch wie Eigentum der Gesellschafter behandelt - eingebracht wurde, geht im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Nur Sachen, die bloß „quoad usum“, d.h. bloß zum Gebrauch, der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, fallen im Auflösungsfall an den Eigentümer zurück.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die Auflösung einer GesBR die **Haftung der Gesellschafter** für vorher entstandene Forderungen unberührt lässt.

*Gerne beraten wir Sie bei komplexen gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere auch zur Rechtsformwahl.*



## Die Datenschutz-Grundverordnung

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat mit 25. Mai 2018 in Kraft.

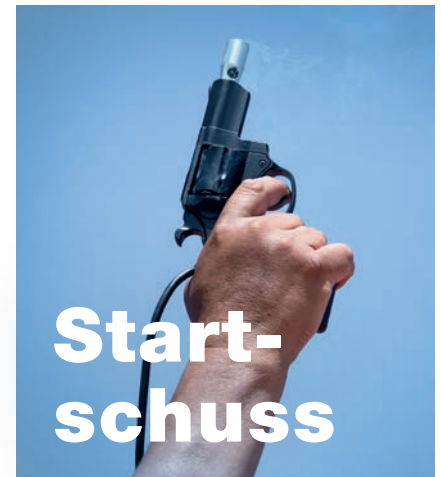
Die DSGVO ist eines der ambitioniertesten und gleichzeitig umstrittensten legislativen Projekte der Europäischen Union der vergangenen Jahre.

Ziel ist die **Vereinheitlichung** des europäischen **Datenschutzes** und die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten von Privatpersonen. Normadressat der DSGVO ist vordergründig der Verantwortliche, der als natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, definiert wird. Jedes Unternehmen, das in irgendeiner Weise personenbezogene

Daten verarbeitet, ist daher betroffen. Auf dieser Rechtsgrundlage basierend, bestehen umfangreichere Dokumentations- und Nachweispflichten darüber, welche Daten ein Unternehmen erhebt, zu welchem Zweck es sie verwendet und wie es sie weiterverarbeitet. Die wichtigsten, bis zum 25.5.2018 umzusetzenden Schritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Implementierung der Grundlagen eines **Datenschutz-Compliance-Programms**, einschließlich der Bestellung eines **Datenschutzbeauftragten**, soweit dies im konkreten Fall zweckmäßig oder verpflichtend ist;
- Erstellung eines **Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten**;
- **Prüfung der Rechtsgrundlage** der jeweiligen Datenverarbeitung, insbesondere der neuen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung;
- Entwicklung DSGVO-konformer **Datenschutzerklärungen**;
- Prüfung der Rechtsgrundlage für **internationale Datenverarbeitung**;

Dass die DSGVO ernst zu nehmen ist, verdeutlichen nicht zuletzt die drakonischen **Strafen** von bis zu 20 Millionen



Euro oder 4 % des (weltweiten Konzern-) Jahresumsatzes. Datenschutz wird so zu einem der größten **Compliance-Risikofelder** und damit notwendigerweise zu einer Priorität für jede Geschäftsleitung.

*Die DSGVO in einem Unternehmen, einem ganzen Konzern oder einer Behörde umzusetzen, ist eine erhebliche organisatorische, technische und juristische Herausforderung - gerne unterstützen wir Sie bei der Implementierung der DSGVO in Ihre Organisationsstruktur und stehen Ihnen beratend zur Seite.*



# Arbeitnehmerdatenschutz nach der DSGVO

Bereits vor der Begründung eines Arbeitsverhältnisses stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Daten von Bewerbern, die nicht eingestellt werden. Wird ein Bewerber abgelehnt, ist die Aufbewahrung seiner Daten noch 6 Monate argumentierbar. Möchte man Bewerberdaten länger speichern, ist dazu eine Einwilligungserklärung des Bewerbers einzuholen.

Arbeitgeber sollten jedenfalls prüfen, auf welcher Grundlage Daten verarbeitet werden. Zumeist ist eine datenschutzrechtliche **Einwilligung** von Arbeitnehmern **unwirksam**, da sie nicht „freiwillig“ ist. Eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten ist in den meisten Fällen auch weder zweckmäßig noch erforderlich, zumal



## Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

diese jederzeit widerrufen werden kann und nicht erforderlich ist, da die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern auf das überwiegende berechtigte Interesse des Arbeitgebers gestützt werden kann.

Darüber hinaus kann als **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung (auch sensibler) Daten eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung (bspw. aus dem Arbeitsrecht) in Frage kommen.

*„Besondere personenbezogene Daten dürfen nur bei eindeutiger Einwilligung des Dienstnehmers erhoben und verarbeitet werden - oder wenn diese frei und öffentlich für jeden zugänglich sind (etwa bei Facebook, Twitter...)“*

Arbeitnehmerdaten dürfen grundsätzlich nur so lange aufbewahrt werden, wie es eine **gesetzliche Aufbewahrungspflicht** gibt, diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von **Rechtsansprüchen** erforderlich sind oder (bei nicht-sensiblen Daten) ein überwiegendes berechtigtes Interesse gegeben ist.



## Neue Pauschalreise-Richtlinie tritt am 1.7.2018 in Kraft

Pünktlich zu Beginn der Sommerurlaubshauptsaison tritt das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – kurz PRG genannt), BGBl. I Nr. 50/2017 am 1. Juli 2018 in Kraft und ist auf Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen umgesetzt. Da die Buchung von Pauschalreisen insbesondere der damit verbundene **Online-Handel** rasant angestiegen ist, bedurfte es zum Schutz der Konsumenten eines grenzüberschreitenden, europäischen Regelwerks. In Umsetzung der sogenannten „**EU Pauschalreise-Richtlinie**“ wurden Regeln im Hinblick auf den Inhalt des Pauschalreisevertrags (§ 6), sowie Änderungen vor Beginn der Reise samt Rücktrittsmöglichkeiten (§ 7), ferner Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Reiseleistungen und Informationspflichten vor Reiseantritt unter Zugrundelegung von standardisierten Informationsblättern (§ 4) gegenüber dem Konsumenten festgelegt. Auszugsweise seien nachstehende gesetzliche Regelungen näher dargestellt:

Da es in der Praxis immer wieder zu einseitigen Änderungen des Pauschalrei-

severtrages kommt, wird nun normiert, dass nach Abschluss des Pauschalreisevertrags eine **Preiserhöhung** nur dann zulässig ist, wenn diese Möglichkeit im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und auf einen Anspruch auf Preissenkung hingewiesen wird (§ 8).

Zudem hat der Reisende einen **gesetzlichen Anspruch** auf eine angemessene **Preisminderung** für jeden von einer Vertragswidrigkeit betroffenen Zeitraum der Pauschalreise; dies gilt nicht, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist (§ 9).

Wenn sich der Unternehmer nicht an die Regelungen des PRG hält, so begeht er gemäß § 19 eine Verwaltungsübertretung und unterliegt Strafzahlungen.

*Gerne beraten wir Sie über Fragestellungen im Zusammenhang mit dem neuen Pauschalreise-gesetz.*



## Insolvenzrecht

### Nachrangdarlehen

Angesichts der geringen Zinsen für Sparprodukte machen sich viele Österreicher und Österreicherinnen auf die Suche nach alternativen Möglichkeiten, um ihr Erspartes zu vermehren und anzulegen. Ist ein gewisses Grundkapital vorhanden, entscheiden sich viele Österreicher und Österreicherinnen für ein Nachrangdarlehen, ohne dabei wirklich die Risiken zu kennen.

Ein vertraglich vereinbartes nachrangiges Darlehen – auch Mezzaninkapital genannt – ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Schuldner und Gläubiger, welches gemäß § 57a Abs 1 IO im Insolvenzfall erst geltend gemacht werden kann, wenn **alle nicht nachrangigen Gläubiger voll befriedigt** worden sind.

Für vertraglich nachrangige Darlehen gibt es außer § 57a Abs 2 IO keinerlei weitere insolvenzrechtliche Bestimmungen. Dieser Mangel an insolvenzrechtlichen Bestimmungen für nachrangige Forderungen lässt viele Fragen wie die Behandlung nachrangiger Forderungen beim Abschluss eines Sanierungsplans offen, welche auch von der österreichischen Literatur und Judikatur bislang entweder gar nicht oder nur in Grundzügen behandelt wurden. Wie ein nachrangiges Darlehen rechtsgeschäftlich zu behandeln ist, hängt somit im Wesentlichen von der konkreten einzelvertraglichen Vereinbarung ab. Nachrangige Darlehen sind Finanzierungsinstrumente, die im Fall der Insolvenz im Rang hinter andere, nicht nachrangige, Forderungen insofern zurücktreten, als diese in der Insolvenz erst dann befriedigt werden müssen, wenn **alle nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt** worden sind und **noch verteilungsfähiges Vermögen vorhan-**

**den** ist. Da ein nachrangiges Darlehen somit im Konkurs des Schuldners nicht geltend gemacht werden kann, besteht auch das Risiko, selbst im Fall der Sanierung keine Quote zu erhalten.

*Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der richtigen Ausgestaltung nachrangiger Darlehen.*



### Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

**„Bei Nachrangdarlehen tragen Sie das unternehmerische Risiko; vereinbaren Sie eine Teilnahme am unternehmerischen Erfolg sowie Informations- und Kontrollrechte.“**

Reform des Sachwalterrechts:

## „Erwachsenenschutzgesetz“ im Überblick

Das geplante Erwachsenenschutzgesetz ist zuletzt medienwirksam in Erscheinung getreten. Nach langem Tauziehen über den Zeitpunkt des tatsächlichen Inkrafttretens hat man sich im Parlament geeinigt: Das Gesetz tritt am **1.7.2018 in Kraft**. Mit dem Erwachsenenschutzgesetz soll das bisherige Sachwalterrecht reformiert werden. Hintergrund war der rasante Anstieg an Sachwalterschaften um knapp 50 % seit dem Jahr 2003. Zudem traten zahlreiche Probleme im Umgang mit der Sachwalterschaft auf. Für viele Betroffene, die gar nicht gänzlich entscheidungsunfähig waren, gab es keinen rechtlichen „Mittelweg“ und wurde oft ein Sachwalter pauschal für sämtliche Angelegenheiten eingesetzt. Mit dem neuen Gesetz soll die **Erhaltung der Selbstautonomie** oberstes Ziel, die Sachwalterschaft jedoch lediglich ultima ratio sein. Um die Selbstbestimmung von betroffenen Personen auch sprachlich zu stärken, wurde der vormalige „Sachwalter“ in den sogenannten **„Erwachsenenvertreter“** umbenannt. Das Gesetz soll ausschließlich auf **volljährige** Personen mit verschiedenen Unterstützungs- und Vertretungsbedürfnissen Anwendung finden. Es wurden nachstehende **Modelle der Erwachsenenvertretung** ausgearbeitet:

- **Vorsorgevollmacht:** Bereits nach dem geltenden Recht kann eine Person, die zum Zeitpunkt der Errichtung einer Vorsorgevollmacht **entscheidungs-**

**fähig** ist, einen von ihr auf unbestimmte Zeit und ohne gerichtliche Kontrolle gewählten Vertreter für den Fall der Entscheidungs- und/oder Handlungsunfähigkeit einzusetzen. Die Vorsorgevollmacht kann vor einem Rechtsanwalt, Notar und in Zukunft auch vor dem Erwachsenenschutzverein erteilt werden.

- **Gewählter Erwachsenenvertreter:** Mit dieser neu geschaffenen Stufe sollen **gemindert entscheidungsfähige** Personen zukünftig eine Vereinbarung mit einer von ihr auf unbestimmte Zeit gewählten **Vertrauensperson** über bestimmte Vertretungsangelegenheiten abschließen können.
- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung:** Sie besteht bereits jetzt in der Form der Vertretung durch **nahe Angehörige** (wie etwa Eltern, Kinder, Enkelkinder) in jenen Fällen, in denen die betroffene Person einen Vertreter **mangels Entscheidungsfähigkeit** nicht mehr selbst wählen kann. Mit der Reform soll der Vertreterkreis um nahe Angehörige wie Geschwister, Nichten und Neffen erweitert werden. Die Vertretungsbefugten unterliegen der Kontrolle durch Gerichte und ist die Bestellung auf maximal **drei Jahre befristet**. Zudem hat der Betroffene ein **Widerspruchsrecht**.
- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung:** Sie besteht derzeit in der Form der Sachwalterschaft. Zukünftig soll jedoch der sogenannte **„gerichtliche Erwachsenenvertreter“** nicht mehr für alle, sondern nur für **bestimmte Angelegenheiten**, wie etwa bestimmte Bankgeschäfte bestellt werden dürfen. Diese Vertretungsmöglichkeit, die am weitesten in die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen eingreift, soll das „letzte Mittel“ sein und ist auf **drei Jahre**

**befristet** (mit Erneuerungsmöglichkeit nach einer Bedarfsüberprüfung).

Alle vier Vertretungsmodelle sollen in das **Österreichische Zentrale Vertriebsregister** eingetragen werden.

*Wir stehen Ihnen gerne für Fragen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzgesetz zur Verfügung und sind unter anderem befugt, Vorsorgevollmachten in Ihrem Auftrag zu errichten.*



### Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Werschitz/Muhri  
Grundzüge der Insolvenzordnung  
2. Auflage, NWV Verlag*

*Muhri/Stortecky  
Das neue Insolvenzrecht  
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Ragoßnik  
Österreichisches Vergaberecht  
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)  
Persönliche Haftung der  
Geschäftsführer, Vorstände  
und Aufsichtsräte  
Linde Verlag*



Verantwortlich für den Inhalt:  
Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH,  
Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock,  
gedruckt in Österreich. Copyright © 2018 by Muhri & Werschitz

**Herausgeber:**  
**Muhri & Werschitz**  
**Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH**

FN-Nr. 272300 t  
8010 Graz, Neutorg. 47  
T +43 316 820 620-0  
F +43 316 820 620-4  
graz@mu-we.at  
www.mu-we.at

